

Beitragserhebung nach dem Kommunalabgabegesetz NRW

Infoveranstaltung, Rhede 15.03.2022
Bezahlmodelle für die Wirtschaftswege

Dipl. Ing. Uwe Dickmanns
Fachbereich 70 | Bauen und Umwelt

- 2002 Beschluss des Rates

Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer Außenbereich analog Innenbereich

- 1 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich Wirtschaftswege

Beitragserhebung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde landesweit hinterfragt

- über mehr als 5 Jahre – suche nach der geeigneten Beteiligung der Grundstückseigentümer im Außenbereich. Anhaltende Verschlechterung des Zustandes der Wirtschaftswege

- Gründung eines Wegeverbandes wurde mehrere Jahre - in Anlehnung Stadt Gescher - verfolgt
 - sehr komplex
 - bis 2019 keine Umsetzung
 - Ratsbeschluss / wird nicht weiterverfolgt

- Grundsteuer A
 - nur Landwirtschaft
 - Keine Beteiligung aller Grundstückseigentümer im Außenbereich

- 01/2020 Änderung KAG NRW neuer § 8a
= Möglichkeit für Grundstückseigentümer an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet 50% der Beiträge vom Land NRW als Zuschusszahlung zu erhalten
- 03-06/2020 Stadt Coesfeld / NW StGB setzen sich für die Gleichbehandlung Innen- und Außenbereich ein
- Landesregierung schließt Außenbereich verbindlich aus
- 08/2020 Verwaltung erhält den Auftrag
- Modifizierung der Beitragssatzung nach Änderung KAG NRW mit dem Schwerpunkt „Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer Innen- und Außenbereich

Innenbereich: Ausbau der gesamten Parzellenbreite ~ 7 - 10 m, teilweise breiter

- Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Grünflächen, Beleuchtung, etc.

- Fahrbahnaufbau nach RStO (i.d.R. 52-65 cm)

Außenbereich: Parzellenbreite oft 10 - 12 m

nur 3,00 - 3,50 m in Asphalt befestigt, selten bis zu 5,00 m

Restflächen: Bankette, Wegeseitengräben, Grünflächen

Kein Aufbau nach DIN oder RStO

Nach dem Krieg entstanden / Materialien völlig unterschiedlich / teilweise nicht bekannt

→ Ausbauweisen nicht vergleichbar

Wege im Außenbereich

396 km Gesamtlänge

davon 225 km asphaltierte Wege
 86 km wassergebundene Wege
 85 km Erd-/ Graswege

- Bewohner/ Grundstückseigentümer im Außenbereich nicht alle organisiert
- Landwirtschaftliche Ortsverbände wurden eingebunden

→ bestehende Satzung wird zum 01.01.2022 in 2 Satzungen aufgespalten

a.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Innenbereich

b.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Außenbereich (Wirtschaftswege)

- Nur asphaltierte Wege im Außenbereich

Inhalt „Außenbereichssatzung“



3 Kategorien von asphaltierten Wegen

Anliegerwirtschaftsweg	3,00 m	Kat. 3
Verbindungsweg	3,50 m	Kat. 2
Hauptverbindungsweg	4,75 m	Kat. 1

analog Stadt Rhede
Haupt-, Neben- und
Erschließungswege

 Festlegung im Entwurf - Wegekonzept

wesentlicher Kern der Satzung ist die Bildung von 3 Einheitssätzen

- Grundlage ist der Anliegerwirtschaftsweg mit 3,00 m „asphaltierte Breite“
- Ermittlung der Herstellungskosten für 1 lfdm. (3,00 m Breite)
 - Es werden nur die Kosten für den Umfang des Ausbaus umgelegt, der für die Nutzer im Außenbereich wirklich erforderlich ist.

Alle anderen Kosten: Herstellung der Bankette
Mehrbreite bei Kat. 2 (0,50 m)
Kat. 1 (1,75 m)
besondere Maßnahmen wie z. B.
Untergrundverbesserung

verbleiben bei der Stadt Coesfeld.

Zulässigkeit der Erhebung mit Einheitswerten / fachanwaltlich geprüft

Einheitssätze



Anliegerwirtschaftsweg	Kat. 3	46,68 €/lfdm.
Verbindungsweg	Kat. 2	73,32 €/lfdm.
Hauptverbindungsweg	Kat. 1	111,93 €/lfdm.

prozentualer Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Anliegerwirtschaftsweg	80 v. H.	} Analog Innenbereich
Verbindungsweg	60 v. H.	
Hauptverbindungsweg	40 v. H.	

Beispiel:

Länge des Wirtschaftsweges 1387 m

Anliegerwirtschaftsweg 64.725,89 €

→ 80 % = 51.780,71 €


Umlage auf alle erschlossene
Grundstücke

Verbindungsweg (60 %) 61.027,77 €

Hauptverbindungsweg (40 %) 62.090,65 €

Umkehrschluss:

Die Stadt trägt bei Wegen der

Kat. 1 60 %

Kat. 2 40 %

Kat. 3 20 %

der Kosten im Ausbaubereich von 3,00 m, sowie alle Kosten für den über 3,00 m hinausgehenden Ausbau der Kat. 1 + 2.

Die entstehenden Kosten für die Herstellung der Bankette und die Untergrundverbesserung bei allen 3 Kategorien verbleiben bei der Stadt.

→ Bei Ansatz aktueller Preise verbleiben bei der Stadt:

Kat. 1 ~ 78 % der Gesamtkosten (216.000,00 €)

Kat. 2 ~ 54 % der Gesamtkosten (71.000,00 €)

Kat. 3 ~ 34 % der Gesamtkosten (27.000,00 €)

Wie wird der auf die Grundstückseigentümer entfallene Beitrag ermittelt?

Die tatsächlichen Grundstücksflächen werden mit einem Nutzungsfaktor – in der Satzung festgelegt – berücksichtigt

z. B.

- 1,00 wohnbaulich, gewerblich genutzte Flächen
- 0,03 unbebaute landwirtschaftliche Flächen (Ackerland, Grünland)
- 0,01 forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Das KAG geht von der Betrachtung aus:

„Wieviel Verkehr verursacht das Grundstück“

- Befinden sich auf Grundstücken mehrere Nutzungen werden die zu veranlagenden Flächen anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt.
- Wird ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen sieht die Satzung Sonderregelungen vor.
- Für besondere Nutzungen z.B. Fahrradstraße/ besteht die Möglichkeit zum Erlass einer Sondersatzung.
- Alle Möglichkeiten der Zahlungserleichterung aus dem §8a KAG
 - z.B. Ratenzahlungwurden für den Außenbereich übernommen.

Schlussfolgerung

- - größtmögliche Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im Innen- und Außenbereich
- Vereinfachung der Beitragsermittlung durch Einführung von Einheitssätzen
- Erhebliche Reduzierung der Beitragssätze zur bisherigen Satzung aus 2002
- Wie hoch der Personalaufwand für die Abrechnung sein wird, werden die nächsten beiden Jahre zeigen.

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Dipl. Ing. Uwe Dickmanns
Tel.: (02541) 939-1251

E-Mail: uwe.dickmanns@coesfeld.de
E-Post: info@coesfeld.epost.de

<http://www.coesfeld.de>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!